

01.07.2016

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Stärkung des Kreistags

A Problem

Die in der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (KrO NRW) geregelten Einflussmöglichkeiten der Kreistagsmitglieder auf die Geschäfte der Kreisverwaltung sowie die Organisation und das Führungspersonal der Kreisverwaltung bleiben hinter den Möglichkeiten der Ratsmitglieder nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zurück. Weder hat der Kreistag die Möglichkeit, sich in Einzelfällen die Entscheidung über die Erledigung der ausschließlich der Landrätin bzw. dem Landrat zugewiesenen Geschäfte der laufenden Verwaltung vorzubehalten, noch kann er - mit Ausnahme der Kreisdirektorin bzw. des Kreisdirektors - durch die Wahl und Bestellung von Beigeordneten auf die personelle und organisatorische Struktur der Kreisverwaltung in gleicher Weise wie der Rat einer Gemeinde Einfluss nehmen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung des Kreistags sollen deshalb die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten des Kreistags denen der Räte in den Gemeinden angeglichen und die gegenwärtig unterschiedlichen Regelungen in der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Organe im Sinne einer Angleichung an die Vorschriften der Gemeindeordnung in wichtigen Teilen harmonisiert werden.

Zusammengefasst wird die Kreisordnung in folgenden Punkten geändert:

- Einführung der (eingeschränkten) Allzuständigkeit des Kreistags sowie eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen gelten;
- Abschaffung des Kreisausschusses;
- Verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses;
- Option zur Wahl von Beigeordneten.

Datum des Originals: 29.06.2016/Ausgegeben: 04.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Ein Verzicht auf die vorgesehenen Änderungen bzw. weniger weitreichende Änderungen würden das Ziel einer Angleichung der Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten des Kreistags an denen der Räte in den Gemeinden verfehlen.

D Kosten

Die Einführung der Option, künftig auch bei den Kreisen Beigeordnete zu wählen, bedingt eine entsprechende Anpassung der Eingruppierungsverordnung. Hierdurch entstehen den Kreisen höhere Personalkosten. Eine exakte Bezifferung dieser Mehrkosten ist nicht möglich, da die Mehrbelastung davon abhängt, in welchem Ausmaß die Kreise künftig von der Möglichkeit zur Wahl von Beigeordneten Gebrauch machen werden. Diese Kosten bleiben jedoch in einem vertretbaren Rahmen und sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel einer Stärkung der Kompetenzen der Kreistage zu erreichen.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Gesetzesänderung stärkt die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Kreistage und wertet das ehrenamtliche Engagement der in den Vertretungskörperschaften tätigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung in den Kreisen insgesamt gestärkt.

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

G Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

H Befristung

Von einer Befristung ist abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Stärkung des Kreistags

Artikel 1

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 41 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 41a Hauptausschuss

§ 41b Dringliche Entscheidungen“

b) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben und Stellung des Landrats“

c) Die Angaben zu den §§ 49 bis 52 werden wie folgt gefasst:

„6. Teil: Verwaltungsvorstand und Kreisbedienstete

§ 49 Verwaltungsvorstand

§ 50 Wahl der Beigeordneten

§ 51 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

§ 52 Bedienstete des Kreises“

Inhaltsverzeichnis

§ 41 Bildung von Ausschüssen

§ 42 Zuständigkeiten des Landrats

§ 49 Bedienstete des Kreises

§ 50 Zuständigkeiten des Kreisausschusses

§ 51 Zusammensetzung des Kreisausschusses

§ 52 Verfahren des Kreisausschusses

d) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 (weggefallen)“

§ 62 Ehrenbeamte

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Kreise, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Hauptsatzung.

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Kreisausschusses,“ gestrichen.

§ 8 Verwaltung

3. In § 8 werden die Wörter „, dem Kreisausschuss“ gestrichen.

Die Verwaltung des Kreises liegt bei dem Kreistag, dem Kreisausschuß und dem Landrat.

§ 21 Anregungen und Beschwerden

4. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Kreisausschusses,“ gestrichen.

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 23 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger der kreisangehörigen Gemeinden können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie anstelle des Kreistags über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwal-

tung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen den Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in einem Kreis bis

200.000 Einwohner von 5 %

mit mehr als 200 000

Einwohner,

aber nicht mehr als von 4 %

500 000 Einwohnern

mit mehr als 500 000 von 3 %

Einwohnern

der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein.

Die Angaben werden vom Kreis geprüft. Im übrigen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,

5. In § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Mitglieder des Kreisausschusses und“ gestrichen.
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss des Kreises (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Kreistag dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Kreistag dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistags zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen mit

bis zu 200.000 Einwohnern
mindestens 20 Prozent,

über 200.000 bis zu 500.000 Einwohnern
mindestens 15 Prozent,

mehr als 500.000 Einwohnern
mindestens 10 Prozent

der Bürger beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Kreistags durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.

§ 25 Allgemeines

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).

(2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises. Der Landrat hat im Kreistag Stimmrecht. In den Fällen der §§ 26 Abs. 1 Buchstabe i), 26 Abs. 2, 32 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 3, 38 Abs. 2, 41 Abs. 3, 5 und 7, 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 2 und 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 stimmt er nicht mit.

6. In § 25 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „49 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „51 Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Zuständigkeiten des Kreistags

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Er ist ausschließlich zuständig für“ durch die Wörter „Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:“ ersetzt.

Er ist ausschließlich zuständig für

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertreter,“

a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,

b) die Wahl der Mitglieder des Kreis Ausschusses und ihrer Stellvertreter,

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- „c) die Wahl der Beigeordneten,“
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
 - d) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats und des Kämmerers,
 - e) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens und der Bezeichnung des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
 - f) den Erlaß, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
 - h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
 - j) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den

Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,

- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Kreises geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- p) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung

der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

- q) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- r) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- s) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt,
- t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann der Kreistag die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Landrat übertragen.“

Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuß übertragen.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Landrat zu übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Kreistages als auf den Landrat übertragen, soweit nicht der Kreistag sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.“

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.

Auch kann der Kreistag vom Landrat Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschussvorsitzende können vom Landrat jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(3) Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, ist der Kreistag vom Landrat zu unterrichten.

(4) Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(5) Für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 der Gemeindeordnung entsprechend. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Per-

- c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „und des Kreisausschusses“ gestrichen.

sonen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistags jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „oder des Kreisausschusses“ gestrichen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(7) Werden die vom Kreis bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadensersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.

§ 28

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

8. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Landrat angeordnet werden;

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisausschuß“ gestrichen.</p> | <p>2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisauschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;</p> |
| <p>bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Kreistags- und Kreisauschußmitgliedern“ durch das Wort „Kreistagsmitgliedern“ ersetzt.</p> | <p>3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Kreistags- und Kreisauschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;</p> |
| <p>cc) In Nummer 4 werden die Wörter „, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisauschuß“ gestrichen.</p> | <p>4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisauschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;</p> |
| <p>dd) In Nummer 5 werden die Wörter „, vom Kreisauschuß“ gestrichen.</p> | <p>5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag, vom Kreisauschuß bzw. vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;</p> |
| <p>b) In Satz 2 werden die Wörter „, Mitglieder des Kreis Ausschusses“ gestrichen.</p> | <p>6. sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.</p> <p>Die Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreis Ausschusses und Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder zu löschen.</p> <p>(3) Erleidet der Kreis infolge eines Beschlusses des Kreistags einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie</p> |

- a) in vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss“ gestrichen.

§ 30

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht

überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Personen, die 1. einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
- b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

- b) Absatz 5 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort: „Kreisausschuss-“, gestrichen.
 1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
 2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
 3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner

Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Landrat den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß,

- so hat der Landrat unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kreistags“ die Wörter „oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist,“ eingefügt.
- (3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß des Kreistags nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landrat den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Kreis gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Kreistag über die Angelegenheit zu beschließen.“
- (4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 41 Bildung von Ausschüssen

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Kreistag kann Ausschüsse bilden. In jedem Kreis muss ein Hauptausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.“
- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.
- (2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.

An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können,

bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

12. Nach § 41 werden folgende § 41a und § 41b eingefügt:

**„§ 41a
Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Hauptausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Dem Hauptausschuss können nur Kreistagsmitglieder angehören. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Landrat. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

**§ 41b
Dringliche Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit einem

Kreistagsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

13. § 42 wird wie folgt gefasst:

**„§ 42
Aufgaben und Stellung des Landrats**

(1) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Der Landrat ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Landrat bereitet die Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 41b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 2 Absatz 2 Satz 3 und des § 64 ergehen, unter der Kontrolle des Kreistags und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Landrat entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Kreistag oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Landrat obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

**§ 42
Zuständigkeiten des Landrats**

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Landrat

- a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die Erledigung der ihm vom Kreisausschuß "übertragenen Angelegenheiten,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 50 Abs. 3 Satz 2,
- d) die Ausführung von Weisungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und § 64),
- e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet des § 26 Abs. 4 und 5, § 43 und § 49 Abs. 4,
- f) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- g) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.

(4) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der dem Kreistag und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Landrat der gesetzliche Vertreter des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 26 Absatz 5 und 6, §§ 43, 52 Absatz 3 bleiben unberührt.“

14. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44 Wahl des Landrats

(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Kreistag gewählt. Scheidet der Landrat durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Landrats aus anderen Gründen während der Wahlperiode des Kreistages erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Landrats aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

a) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

(3) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- (4) § 72 Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- (5) Endet das Beamtenverhältnis des Landrates vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Kreistages gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Kreistages. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.
- (6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.

15. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Bestellung des allgemeinen Vertreters

(1) Der Kreistag bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Landrats. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Landrats nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Kreistag. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Kreistag den allgemeinen Vertreter. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat in ihrem Arbeitsgebiet.

(3) Der Landrat kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann die Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

§ 47

Bestellung des allgemeinen Vertreters

(1) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und die Wiederwahl finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreistag kann den nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kreisdirektor abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung be-

(4) Die Kreise sollen einen Beigeordneten oder einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.“

darf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Die Kreise sollen einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.

16. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48
Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Landrat und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Kreistag oder der Landrat verlangt.

(2) Der Landrat und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

**§ 48
Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Der Landrat und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.

(2) Der Landrat und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

17. § 49 wird aufgehoben.

**§ 49
Bedienstete des Kreises**

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der

Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

(2) Die Bediensteten der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.

(3) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

18. Der 6. Teil wird wie folgt gefasst:

„6. Teil

**Verwaltungsvorstand und
Kreisbedienstete**

§ 49

Verwaltungsvorstand

(1) Sind Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Landrat und Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Der Landrat führt den Vorsitz.

(2) Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei

1. den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung,

6. Teil

Kreisausschuß

§ 50

Zuständigkeiten des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrats zu überwachen.

2. der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,
3. der Aufstellung des Haushaltsplans, unbeschadet der Rechte des Kämmerers,
4. den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung und
5. der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.

(3) Der Landrat ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landrat. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem Landrat vorab mitzuteilen.

§ 50 Wahl der Beigeordneten

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten

(3) Der Kreisausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Kreisausschußmitglied entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.

§ 51 Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das

(3) Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.

(5) Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(6) Die Beigeordneten werden vom Landrat vereidigt.

(7) Der Kreistag kann Beigeordnete aberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Aberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

§ 51

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Kreistag kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Landrat festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der

Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Der Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistags üben die bisherigen Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

§ 52

Verfahren des Kreisausschusses

(1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt die Tagesordnung fest.

(2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im übrigen finden § 28 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 35, § 36, § 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 Satz 4 bis 10 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 59 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.

gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Kreistags nach Satz 1 und 2 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 42 Absatz 1 Satz 3 und 4.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 bleiben die dem Landrat vorbehaltenen Aufgaben als Kreispolizeibehörde, als Teil des Schulamts sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde, soweit er in dieser Funktion die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt. Andere dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde vorbehaltene Aufgaben können den Geschäftskreisen der Beigeordneten zugewiesen werden. Das Weisungsrecht des Landrats bleibt insoweit uneingeschränkt.

(3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises.

(4) Der Landrat trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 2 und 3 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Landrat oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines

persönlichen Referenten oder Presse-
referenten.

§ 52 Bedienstete des Kreises

(1) Die Bediensteten des Kreises müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.

(2) Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“

19. In § 58 Absatz 1 werden die Wörter „und vom Kreisausschuß“ gestrichen.

20. In § 59 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

§ 58 Träger der staatlichen Verwaltung

(1) Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden vom Landrat und vom Kreisausschuß wahrgenommen.

(2) Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde können durch Rechtsverordnung der Landesregierung den Bürgermeistern von kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen werden.

§ 59 Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(1) Der Landrat führt die allgemeine Aufsicht und die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Der Landrat bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses bei Entscheidungen über

- a) die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen oder die Bestimmungen der Einzelheiten der Gebietsänderung, sofern ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande kommt (§ 18 GO),
- b) die Genehmigung zur Umwandlung eines Stiftungszwecks und zur Zusammenlegung und Aufhebung von unselbstständigen örtlichen Stiftungen (§ 100 Abs. 2 GO),
- c) die Erteilung einer Zulassungsverfügung zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden wegen einer Geldforderung (§ 128 GO)

und nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, falls die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Die Mitwirkung des Kreisausschusses bei der Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist besonders zu regeln.

(2) Ist an einer nach Absatz 1 zu treffenden Entscheidung der Kreis beteiligt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet auch darüber, ob ein solcher Fall vorliegt.

(3) Der Landrat nimmt die durch gesetzliche Vorschriften der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind oder nach Gesetz oder Rechtsverordnung einer kollegialen Entscheidung bedürfen.

(4) Der Landrat hat darauf hinzuwirken, daß die im Kreis tätigen Landesbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten

§ 61 Dienstkräfte, Bereitstellung von Einrichtungen

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von den Kreisen zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung bei der Durchführung

21: In § 61 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Kreisausschusses“ gestrichen.

dieser Aufgaben können dem Landrat Landesbeamte zugeteilt werden. Diese können mit Zustimmung des Kreisausschusses auch in der Selbstverwaltung des Kreises beschäftigt werden.

(2) Die vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagenersätze) fließen in die Kasse des Kreises.

22. § 62 wird aufgehoben.

§ 62 Ehrenbeamte

Die nach § 51 Abs. 2 gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 wahrnehmen, zu Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 64 Auftragsangelegenheiten

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die den Kreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten), unbeschadet des § 42 Buchstaben d und f, nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

23. In § 64 werden die Wörter „§ 42 Buchstaben d und f“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Städteregion Aachen Gesetzes

Städteregion Aachen Gesetz

§ 3

Rechtsstellung der Städteregion Aachen

(1) Die Städteregion Aachen hat die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Auf sie finden die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In § 3 Absatz 2 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist, werden die Wörter „, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss““ gestrichen.

(2) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss“ und der Landrat führt die Bezeichnung „Städteregionsrat“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 10 Genehmigung

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages mitteilt, daß sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern. Ist die Landrätin oder der Landrat für die Entscheidung zuständig, so ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich, wenn die Genehmigung versagt oder nur nach Änderung der Verbandssatzung erteilt werden soll; § 59 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(2) Ist für die Übernahme der Aufgaben, für die der Zweckverband gebildet werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, so kann die Verbandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, daß die besondere Genehmigung versagt wird.

§ 13 Pflichtverband

(1) Ist die Bildung eines Zweckverbandes zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben, die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch gesetzliche Vorschrift auferlegt sind, aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den Beteiligten eine angemessene Frist zur Bildung des Zweckverbandes als Freiverband setzen.

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.“

(2) Kommt innerhalb der Frist ein Freiverband nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung erlassen und die Bildung des Zweckverbandes als Pflichtverband verfügen. Sollen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Kreises zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden, um gemeinsame Bauleitpläne aufzustellen oder durchzuführen, so gilt § 205 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung. Vor der Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Ist die Bezirksregierung zuständig, so ist in den Fällen, in denen eine kreisangehörige Gemeinde beteiligt ist, der Kreisausschuss vor der Entscheidung zu hören. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) Hält die Aufsichtsbehörde einen Ausgleich aus Billigkeitsgründen für erforderlich, so kann sie diesen selbst treffen, falls die Beteiligten dies beantragen oder sich nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

Artikel 4

Änderung der Eingruppierungsverordnung

Eingruppierungsverordnung (EingrVO)

§ 3 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

§ 3

(1) Das Amt der Landrätin oder des Landrats ist in Besoldungsgruppe B 7 einzugruppieren.

(1) Es sind einzugruppieren:

1. Das Amt des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in Besoldungsgruppe B 6, über 200 000 in Besoldungsgruppe B 7.

2. Das Amt des Kreisdirektors als allgemeiner Vertreter des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in Besoldungsgruppe B 2/B 3, von 200 001-300 000 in Besoldungsgruppe B 3/B 4, über 300 000 in Besoldungsgruppe B 4/B 5.
- (2) Die Ämter der übrigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Kreise sind wie folgt einzugruppieren:
1. zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrats bestellte Beigeordnete sowie Kreisdirectorinnen und Kreisdirectoren in Besoldungsgruppe B 4/B 5 und
 2. sonstige Beigeordnete in Besoldungsgruppe B 3/B 4.

Die Kreise dürfen die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Das Amt der zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des zum allgemeinen Vertreters der Landrätin oder des Landrats bestellten Beigeordneten und das Amt der Kreisdirectorin beziehungsweise des Kreisdirectors gelten als dasselbe Amt.“

Artikel 5

Übergangsregelung

Die Rechtstellung der Kreisdirectoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten eines nach diesem Gesetz zum allgemeinen Vertreter des Landrats bestellten Beigeordneten wahr.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Kreistags sollen die Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten des Kreistags und die Einflussmöglichkeiten der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder auf die Organisation und das Führungspersonal des Kreises gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird die Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in wichtigen Teilen an die Systematik der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeglichen. Zu den Organen des Kreises gehören gegenwärtig der Kreistag, der Kreisausschuss und die Landrätin bzw. der Landrat (§ 8 KrO NRW). Während der Landrätin bzw. dem Landrat gemäß § 42 Buchstabe a KrO NRW die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt, ist der Kreistag für die ihm durch § 26 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich zugewiesenen Aufgaben zuständig. Weiter ist der Kreistag zuständig, soweit eine Angelegenheit wegen ihrer Bedeutung seiner Entscheidung bedarf oder er sich eine Entscheidung vorbehält (§ 26 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW). Daneben kommt dem Kreisausschuss eine „Auffang-Zuständigkeit“ zu. Er entscheidet gemäß § 50 Absatz 1 KrO NRW immer dann, wenn weder der Kreistag noch die Landrätin bzw. der Landrat zuständig sind.

Künftig soll der unmittelbar demokratisch legitimierte Kreistag - wie es der Systematik der Gemeindeordnung entspricht - grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig sein, soweit die Kreisordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, etwa der ebenfalls durch unmittelbare Wahl legitimierten Landrätin bzw. dem Landrat nicht entziehbare Kompetenzen einräumt. Dies gilt insbesondere auch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die künftig lediglich als auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen gelten und deren Entscheidung sich der Kreistag jederzeit vorbehalten kann. Mit Blick auf diese (eingeschränkte) Allzuständigkeit des Kreistags ist künftig die besondere Funktion des Kreisausschusses verzichtbar. An seiner Stelle wird für den Kreistag - wie in der Gemeindeordnung - die Bildung eines Hauptausschusses verpflichtend. Dieser übernimmt künftig die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen sowie Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen.

Schließlich wird dem Kreistag die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Vorbild der Gemeindeordnung Beigeordnete als kommunale Wahlbeamte zu wählen und deren Geschäftskreise im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat festzulegen. Die bisherige Funktion der Kreisdirektorin bzw. des Kreisdirektors als allgemeine Vertretung der Landrätin bzw. des Landrats übernimmt eine hierzu vom Kreistag bestellte Beigeordnete bzw. ein Beigeordneter. Ferner sind die Folgen der möglichen Wahl von Beigeordneten in der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) nachzuzeichnen. Weiter ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landrätin bzw. der Landrat im Wege der Organleihe Aufgaben als untere Landesbehörde wahrnimmt. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, auf die Wahl von Beigeordneten zu verzichten und die Führungsebene unterhalb der Landrätin bzw. des Landrats mit Laufbahnbeamten zu besetzen. Zusammengefasst wird die Kreisordnung in folgenden Punkten geändert:

- Einführung der (eingeschränkten) Allzuständigkeit des Kreistags sowie eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen gelten;
- Abschaffung des Kreisausschusses;
- Verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses;
- Option zur Wahl von Beigeordneten.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)****Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Kreisausschusses.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Mit der Angleichung der Systematik der Kreisordnung an die Gemeindeordnung und der damit verbundenen (eingeschränkten) Allzuständigkeit des Kreistags wird auch die besondere Funktion des Kreisausschusses verzichtbar. Künftig sind nur noch der Kreistag und die Landrätin bzw. der Landrat die Organe des Kreises.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Kreisausschusses.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Kreisausschusses.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung der Verweisung an den geänderten Standort der Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Die Systematik des § 41 der Gemeindeordnung wird auf § 26 der Kreisordnung übertragen. Der Kreistag ist nach Satz 1 künftig grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig, soweit nicht Kompetenzen ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Landrat übertragen (Satz 3 -neu gefasst-) und Ausschüsse ermächtigen, die Entscheidung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs dem Landrat zu übertragen (Satz 4 -neu-). Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Kreistags als auf den Landrat übertragen, soweit sich der Kreistag die Entscheidung nicht vorbehält (Satz 5 -neu-). Weiter wird der Katalog der ausschließlichen Zuständigkeiten des Kreistags angepasst und um die Wahl der Beigeordneten erweitert. Die auf den Kreisausschuss bezogenen Regelungen entfallen. Die bisher in § 26 Absatz 2 Satz 1, 1. HS KrO NRW geregelte Pflicht der Landrätin bzw. des Landrats, den Kreis-

tag über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, wird künftig zusammen mit den sonstigen Aufgaben der Landrätin bzw. des Landrats in dem neu gefassten § 42 KrO NRW (dort Absatz 4) aufgegriffen.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Kreisausschusses.

Zu Nummer 9 (§ 30)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Kreisausschusses.

Zu Nummer 10 (§ 39)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des Kreisausschusses und der in § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW geschaffenen Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten auf Ausschüsse. Folgerichtig ist der Landrätin bzw. dem Landrat die Möglichkeit einzuräumen, auch Beschlüsse eines Ausschusses zu beanstanden, sofern diese gegen geltendes Recht verstoßen. Für die Gemeinden ist dies entsprechend in § 54 Absatz 3 GO NRW geregelt.

Zu Nummer 11 (§ 41)

Entsprechend der Änderung in § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW können die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse künftig nicht nur die Beschlüsse des Kreistags vorbereiten, sondern auch Entscheidungen treffen, sofern ihnen vom Kreistag die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen worden ist. Dies ist zur Entlastung des Kreistags geboten, da die entlastende Funktion des Kreisausschusses mit dessen Streichung entfällt. Ferner ist künftig zwingend ein Hauptausschuss zu bilden. Auch dies ist notwendig, damit dieser künftig - entsprechend den Regelungen in der Gemeindeordnung - bisher dem Kreisausschuss obliegende Aufgaben, z. B. das Fassen von Dringlichkeitsbeschlüssen, wahrnehmen kann. Die Erwähnung des Rechnungsprüfungsausschusses in dem neu gefassten Absatz 1 hat nur deklaratorische Bedeutung. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bereits gegenwärtig nach § 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. § 101 GO NRW ein Pflichtausschuss des Kreises. Unberührt bleiben auch sonstige sondergesetzliche Vorschriften, die bestimmte Ausschüsse zwingend vorschreiben

Weiter wird die Verweisung in § 41 Absatz 3 Satz 5, zweiter Halbsatz redaktionell korrigiert. Durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) sind die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 30 KrO NRW zu den Absätzen 4 bis 7 geworden, ohne dass dies in der Verweisung auf „§ 30 Abs. 4 Nr. 3“ nachvollzogen wurde. Dies wird nunmehr nachgeholt und zutreffend auf „§ 30 Absatz 5 Nummer 3“ verwiesen.

Zu Nummer 12 (§§ 41a und 41b -neu-)zu § 41a (neu)

Entsprechend der Regelung in § 59 Absatz 1 GO NRW obliegt dem Hauptschuss künftig die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ferner nimmt er die bisher dem Kreisausschuss übertragene Aufgabe (§ 50 Absatz 2 KrO NRW) wahr, im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden. Auch insoweit erfolgt eine Angleichung an die Gemeindeordnung (vgl. § 61 GO NRW).

Weiter erfolgt der Hinweis, dass dem Hauptausschuss nur Kreistagsmitglieder angehören können und die mit Stimmrecht ausgestattete Landrätin bzw. der Landrat den Vorsitz im Hauptausschuss führt. Die weiteren Vertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte. Auch diese Regelungen greifen die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 57 Absatz 3) auf.

zu § 41b (neu)

Die bisher dem Kreisausschuss obliegenden Kompetenzen bei Eilentscheidungen werden künftig vom Hauptausschuss wahrgenommen. Auch insoweit erfolgt eine Angleichung an die Gemeindeordnung (vgl. § 60 GO NRW).

Zu Nummer 13 (§ 42)

Die Streichung des Kreisausschusses und die Angleichung des Verhältnisses zwischen der Landrätin bzw. dem Landrat und dem Kreistag an das Verhältnis zwischen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und dem Rat macht auch eine Änderung der Regelungen über die Kompetenzen der Landrätin bzw. des Landrats notwendig. Im Sinne einer wünschenswerten Harmonisierung erfolgt eine weitgehende Angleichung des § 42 KrO NRW an die §§ 62 und 63 GO NRW:

- § 42 Absatz 1 KrO NRW (bisher §§ 42 Buchstabe g, 44 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW) entspricht § 62 Absatz 1 GO NRW;
- § 42 Absatz 2 Satz 1 und 2 KrO NRW (bisher § 42 Buchstabe c) entspricht § 62 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW;
- § 42 Absatz 2 Satz 3 KrO NRW (notwendig wegen § 26 Satz 3 und 4 KrO NRW -neu) entspricht § 62 Absatz 2 Satz 3 GO NRW;
- § 42 Absatz 3 KrO NRW (bisher § 42 Buchstabe f KrO NRW) entspricht § 62 Absatz 3 GO NRW;
- § 42 Absatz 4 KrO NRW (bisher §§ 26 Absatz 2 Satz 1, 1. HS KrO NRW) entspricht § 62 Absatz 4 GO NRW;
- § 42 Absatz 5 KrO NRW (bisher § 42 Buchstabe e KrO NRW) entspricht § 63 GO NRW. Dabei wird die bisher fehlerhafte Verweisung in § 42 Buchstabe e KrO NRW auf die Absätze 4 und 5 korrigiert und auf die Absätze 5 und 6 verwiesen;
- Die bisherigen Regelungen in § 42 Buchstabe a und b entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 44)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW wird aus redaktionellen Gründen in den § 42 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW überführt. § 44 Absatz 4 KrO NRW ist nunmehr § 50 Absatz 4 KrO NRW (neu). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 15 (§ 47)

Die Regelung zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters der Landrätin bzw. des Landrats wird an die entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung (dort § 68 GO NRW) angeglichen. Danach bestellt der Kreistag einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter der Landrätin bzw. des Landrats. Schon bisher bestand die Möglichkeit, mit der Kreisdirektorin bzw. dem Kreisdirektor eine kommunale Wahlbeamtin bzw. einen kommunalen Wahlbeamten zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter zu bestellen. Unbenommen bleibt die Möglichkeit - wie bisher - auf kommunale Wahlbeamte zu verzichten und einen Laufbahnbeamten zum allgemeinen Vertreter zu bestellen.

Weiterhin bedarf die Bestellung der Bestätigung der Bezirksregierung (§ 47 Absatz 1 Satz 5 KrO NRW). Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist weiter geboten, da die bestellte Person die Landrätin bzw. den Landrat auch bei der Erfüllung der Aufgaben als untere Landesbehörde vertritt.

Weiter werden auch die Regelungen des § 68 Absatz 2 und 3 GO NRW wortgleich in die Kreisordnung (hier § 47 Absatz 2 und 3 KrO NRW) übernommen. Die Rechtsstellung der Beigeordneten in den ihnen zugewiesenen Geschäftskreisen gleicht insoweit der Rechtsstellung der Beigeordneten nach der Gemeindeordnung. Für unterschiedliche Regelungen besteht kein erkennbarer Anlass.

Die Vorschrift des § 47 Absatz 4 KrO NRW, nach der die Kreise einen Beamten zum Kämmerer bestellen sollen, wird um die Möglichkeit ergänzt, diese Funktion auch einem Beigeordneten zu übertragen. Eine Pflicht, einen Beigeordneten zum Kämmerer zu bestellen, besteht für die Kreise weiterhin nicht.

Zu Nummer 16 (§ 48)

Mit den Änderungen werden die Beigeordneten in die Regelung zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse einbezogen.

Zu Nummer 17 (§ 49)

Die Regelungen werden an dieser Stelle aufgehoben und - in Anlehnung an die Vorschriften der Gemeindeordnung - in die Vorschriften des neu gefassten sechsten Teils überführt. Im Einzelnen:

- § 49 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW wird § 51 Absatz 3 KrO NRW (neu);
- § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 7 KrO NRW wird § 51 Absatz 4 Satz 1 bis 6 KrO NRW (neu);
- § 49 Absatz 2 KrO NRW wird § 52 Absatz 1 KrO NRW (neu);
- § 49 Absatz 3 KrO NRW wird § 52 Absatz 2 KrO NRW (neu);
- § 49 Absatz 4 KrO NRW wird § 52 Absatz 3 KrO NRW (neu).

Zu Nummer 18 (Teil 6 §§ 49 bis 52)

Die bisherigen Vorschriften des sechsten Teils der Kreisordnung über den Kreisschuss sind mit dessen Streichung aufzuheben. Der gänzlich neu gefasste sechste Teil lehnt sich nunmehr im Sinne einer Harmonisierung mit der Gemeindeordnung an deren siebten Teil an und nimmt die Vorschriften über den Verwaltungsvorstand und die Kreisbediensteten auf. Im Einzelnen:

- § 49 KrO NRW (neu) entspricht § 70 GO NRW.
- § 50 KrO NRW (neu) entspricht § 71 GO NRW. Der Ausschließungsgrund des § 50 Absatz 4 KrO NRW (entspricht § 72 GO NRW) wird mit Blick auf die zwischenzeitlich eingeführte Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten auf die Beigeordneten beschränkt. Für die Bestellung eines Kämmerers gilt § 47 IV KrO NRW.
- § 51 Absätze 1, 3 und 4 KrO NRW (neu) entsprechen § 73 GO NRW.
- § 52 KrO NRW (neu) entspricht § 74 GO NRW.

Keine Entsprechung findet der Absatz 2 des § 51 KrO NRW (neu) in der Gemeindeordnung. Hier ist zu beachten, dass die Landrätinnen und Landräte im Wege der Organleihe nach § 9 Absatz 2 LOG NRW zugleich untere Landesbehörden sind. Im Einzelnen sind die Landrätinnen und Landräte

- untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 9 Absatz 2 LOG NRW i. V. m. § 58 Absatz 1 KrO NRW),
- Kreispolizeibehörde (§ 9 Absatz 2 LOG NRW i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 2 POG NRW) sowie
- Teil des staatlichen Schulamts (§ 9 Absatz 2 LOG NRW i. V. m. §§ 88 Absatz 3, 91 Absatz 1 SchulG).

In diesen Funktionen nehmen die Landrätinnen und Landräte in Person im Wege der Organleihe als staatliche Behörden staatliche Aufgaben wahr. Sie unterliegen insoweit nicht der Kontrolle des Kreistags, sondern ausschließlich den Weisungen der übergeordneten staatlichen Behörden (§ 60 KrO NRW, § 5 POG NRW). Hier muss sichergestellt sein, dass das Land seine Aufsichts- und Weisungsrechte uneingeschränkt durchsetzen kann und die Landrätinnen und Landräte ohne Einschränkung auf das ihnen ggf. zurarbeitende kommunale Personal (§ 61 Absatz 1 KrO NRW) zugreifen können.

Mit der besonderen Rechtsstellung der vom Kreistag gewählten kommunalen Wahlbeamten (Beigeordneten) ist dies nur schwerlich vereinbar, denn Beigeordnete vertreten die Landrätin bzw. den Landrat in ihrem Arbeitsgebiet ständig und unabhängig von einer Verhinderung der Landrätin bzw. des Landrats (§ 47 Absatz 2 KrO NRW -neu-, für die Gemeindeordnung § 68 Absatz 2 GO NRW). Ihnen werden damit eigene, der unumschränkten Einflussnahme durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten teilweise entzogene, materielle Verwaltungszuständigkeiten eingeräumt (OVG NRW vom 16.01.1992 - 12 A 60/90 - bei Juris). Die den Landrätinnen und Landräten im Wege der Organleihe zugewiesenen staatlichen Aufgaben können deshalb nicht ohne weiteres den Geschäftskreisen der Beigeordneten zugewiesen werden. Ebenso wenig können diese staatlichen Aufgaben aber unmittelbar in die Hände der Beigeordneten gelegt werden. Das Institut der Organleihe kommt für sie nicht in Betracht, weil sie kein Organ der Kommune sind. Sie hätten insbesondere nicht die Möglichkeit, auf die Begleitumstände der Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Personal- und Mitteleinsatz) Einfluss zu nehmen.

Die von den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörde und als Teil des Schulamts wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben bleiben deshalb von der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten ausgenommen und der Landrätin bzw. dem Landrat vorbehalten.

Weiter gilt dies auch, soweit die die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde die allgemeinen Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führen (§ 59 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. § 120 Absatz 1 GO NRW).

Die weiteren Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 9 Absatz 2 LOG NRW i. V. m. § § 58 Absatz 1 KrO NRW) sind indes sehr vielfältig und z. T. eng mit anderen kommunalen Aufgaben des Kreises verwoben (Übersicht bei Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 58 KrO, 2). Zu ihnen gehören z.B. die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 59 KrO NRW), die Straßenaufsicht (§ 54 StrWG NRW) oder die Standesamtsaufsicht (§ 2 Nr. 1 PStVO NRW). Hier kann es unter praktischen Gesichtspunkten geboten sein, diese staatlichen Aufgaben in einer Organisationseinheit gemeinsam mit kommunalen Aufgaben zu bearbeiten. Um insoweit die Gestaltungsmöglichkeiten des Kreises bei der Organisation der Kreisverwaltung nicht mehr als notwendig einzuschränken, werden diese Aufgaben zwar nicht gänzlich von der möglichen Zuweisung in die Geschäftskreise der Beigeordneten ausgenommen, durch eine ergänzende Regelung aber klargestellt, dass das Weisungsrecht der Landrätin bzw. des Landrats bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben uneingeschränkt bleibt. Es bleibt der Landrätin bzw. dem Landrat insoweit unbenommen, sich etwa die Schlusszeichnung sämtlicher von ihm als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben vorzubehalten.

Zu den Nummern 19, 20, 21 und 22 (§§ 58, 59, 61 und 62)

Mit der Streichung des Kreisausschusses als hervorgehobener Ausschuss des Kreistags und Organ des Kreises entfallen auch dessen Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.

Zu Nummer 23 (§ 64)

Folgeänderung (Anpassung der Verweisung).

Zu Artikel 2 (Änderung des Städtereion Aachen Gesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Kreisausschusses.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)**Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 10 und 13)**

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des Kreisausschusses.

Zu Artikel 4 (Änderung der Eingruppierungsverordnung)

Die in der Kreisordnung neu geschaffene Möglichkeit, Beigeordnete zu bestellen, ist auch in der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) nachzuvollziehen. Laufbahnbeamte bei den Kreisen können maximal in ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 eingruppiert werden. Beigeordnete haben demgegenüber als kommunale Wahlbeamte eine im Vergleich zu Laufbahnbeamten hervorgehobene Rechtsstellung, indem sie die bzw. den Hauptverwaltungsbeamten in ihrem Arbeitsgebiet ständig vertreten. Ferner tragen sie als Beamte auf Zeit ein gegenüber Laufbahnbeamten erhöhtes berufliches Risiko. In vielen Fällen wird ihnen eine höhere Flexibilität abverlangt, etwa in Folge der Notwendigkeit, sich nach Ablauf ihrer Wahlzeit bei einem anderen Dienstherrn zu bewerben. Dem ist durch eine angemessene Besoldung Rechnung zu tragen. Angemessen erscheint es deshalb, die Beigeordneten bei den Kreisen eine Besoldungsgruppe über den Laufbahnbeamten einzugruppieren, also nach B 3, bei Wiederwahl nach B 4. Die zu allgemeinen Vertretern der Landrätin bzw. des Landrats bestellten Beigeordneten werden nach B 4/B 5 eingruppiert.

Der hervorgehobenen Stellung der Landrätinnen und Landräte als Spitze der Kreisverwaltung ist wiederum durch eine um zwei Besoldungsgruppen höhere Besoldung Rechnung zu tragen. Sie werden somit nach B 7 eingruppiert, wobei künftig auf eine Differenzierung nach Größenklassen verzichtet wird.

Die noch im Amt befindlichen Kreisdirektoren werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit den zu allgemeinen Vertretern der Landrätin bzw. des Landrats bestellten Beigeordneten gleichgestellt, um zwischenzeitliche Verwerfungen im Besoldungsgefüge der Kreise zu vermeiden.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung stellt klar, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Kreisdirectorinnen und Kreisdirektoren ihr Amt und ihre spezielle Funktion bis zum Ablauf ihrer Amtszeit behalten. Insbesondere bleiben sie bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Landrätin bzw. des Landrats.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Angleichung der Regelungen der Kreisordnung an die Systematik der Gemeindeordnung einschließlich des Verzichts auf den Kreisausschuss als Organ des Kreises und der Möglichkeit, Beigeordnete zu bestellen, verändern die Abläufe und das Verfahren zur politischen Willensbildung in den Kreisen. Dafür bedarf es einer angemessenen zeitlichen Vorlaufs. Die Änderungen treten deshalb erst mit Beginn der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Auf diese Weise wird es vermeiden, den für die gewählten Organe des Kreises (Landrätin bzw. Landrat, Kreistag und Kreisausschuss) bestehenden rechtlichen Rahmen während der laufenden Wahlperiode zu verändern.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Christian Dahm

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Mario Krüger

und Fraktion